

Finanzordnung

in der geänderten Form vom 11./12.06.1994
in der geänderten Form vom 10./11.06.1995
in der geänderten Form vom 15./16.06.1996
in der geänderten Form vom 14./15.06.1997
in der geänderten Form vom 19./20.06.1999
in der geänderten Form vom 16./17.06.2001
in der geänderten Form vom 15./16.06.2003
in der geänderten Form vom 12./13.06.2004
in der geänderten Form vom 27./28.05.2006
in der geänderten Form vom 10./12.11.2006
in der geänderten Form vom 21./22.06.2008
in der geänderten Form vom 07./08.05.2011 (beschlossen durch den HAS 2011-I)
in der geänderten Form vom 26./27.11.2011 (beschlossen durch den HAS 2011-II)
in der geänderten Form vom 23./24.06.2012
in der geänderten Form vom 12./13.04.2013 (beschlossen durch den Verbandsrat 2013-I)
in der geänderten Form vom 21./22.06.2014
in der geänderten Form vom 17./18.10.2015 (beschlossen durch den Verbandsrat 2015-II)
in der geänderten Form vom 18./19.06.2016 (beschlossen durch den Verbandstag 2016)
in der geänderten Form vom 29./30.04.2017 (beschlossen durch den Verbandsrat 2017-I)
in der geänderten Form vom 13./14.10.2018 (beschlossen durch den Verbandsrat 2018-II)

§ 1 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattung

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der DTV Beiträge und Gebühren, die durch den Verbandstag festgelegt werden. Gebühren für Turnieranmeldung / Turnierbearbeitung, Jahreslizenzen, ID-Karten und DTSA-Abnahmen werden im Einzugsverfahren erhoben. Von Mitgliedern, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, wird pro Geschäftsvorgang eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.

1. Beiträge

- 1.1 Ordentliche (§ 6 Absatz 2 Nr. 2 der Satzung) und außerordentliche Mitglieder (§ 6 Absatz 3 der Satzung) der Landestanzsportverbände zahlen
- | | | |
|---|---|-------|
| für jedes ihrer Einzelmitglieder einen Betrag von monatlich | € | 0,65 |
| bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von monatlich | € | 0,20 |
| Der monatliche Mindestbeitrag beträgt | € | 10,00 |
- 1.2 Fördernde Mitglieder des DTV (§ 6 Absatz 4 der Satzung) zahlen einen Jahresbeitrag von € 64,00
- 1.3 Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 der Satzung zahlen einen Jahresbeitrag von € 50,00 pro Institution

2.	Gebühren	
2.1	Die Gebühren für die Anmeldung und Bearbeitung betragen:	
2.1.1	Turniere bis einschließlich S-Klasse	€ 20,00
2.1.2.1	Deutsche Meisterschaften Hauptgruppe, Standard, Latein	€ 500,00
2.1.2.2	Deutsche Meisterschaften Hauptgruppe, Kombination	€ 300,00
2.1.2.3	Deutschland Pokal und Ranglistenturniere Standard, Latein und Kombination	€ 100,00
2.1.2.4	Deutsche Meisterschaften Junioren und Jugend einschl. Deutschland Pokale und Ranglistenturniere	€ 50,00
2.1.2.5	Deutsche Meisterschaften, Deutschland Pokale, und Deutschlandcups, soweit nicht besonders benannt	€ 100,00
2.1.3	Internationale Turniere oder Turniere mit internationaler Beteiligung einschließlich Kinder, Junioren und Jugend	€ 100,00
2.1.4	Regionale Europameisterschaften	€ 150,00
2.1.5.1	Europameisterschaften	€ 1000,00
2.1.5.2	Europameisterschaften Junioren und Jugend	€ 250,00
2.1.6.1	Weltmeisterschaften	€ 2000,00
2.1.6.2	Weltmeisterschaften Junioren und Jugend	€ 500,00
2.1.7.1	Europa Cup	€ 500,00
2.1.7.2	Weltranglistenturniere	€ 300,00
2.1.8	World Cup	€ 750,00
2.1.9	Formationsturniere (Standard, Latein)	
	• bis einschließlich Regionalliga	€ 20,00
	• 2. Bundesliga	€ 100,00
	• 1. Bundesliga	€ 400,00
	• Deutsche Meisterschaft	€ 5000,00
	• Einladungsturniere Formationen	€ 500,00
	• Europameisterschaften	€ 3000,00
	• Weltmeisterschaften	€ 7000,00
2.1.10	Jazz- u. Modern Dance (einschl. Small Groups)	
	• bis einschließlich Oberliga	€ 15,00
	• Regionalliga	€ 20,00
	• 2. Bundesliga	€ 125,00
	• 1. Bundesliga	€ 125,00
	• Ranglistenturniere	€ 50,00
	• Deutsche Meisterschaft	€ 250,00
	• Regionalmeisterschaft	€ 100,00
	• Deutschland Cup oder Deutschland Pokal	€ 50,00
	• Einladungsturniere	€ 15,00
	• Europameisterschaften	€ 1000,00

- Weltmeisterschaften € 2000,00
 - Sonstige vom DTV vergebene Turniere inkl. Kinder- und Jugendturniere € 50,00
- 2.1.11 Mannschaftskämpfe
Die Gebühren für Mannschaftskämpfe richten sich nach den Klassen der beteiligten Paare.
- 2.1.12.1 Für internationale Einladungsturniere und alle von der WDSF vergebenen Turniere werden von den Veranstaltern bzw. Ausrichtern die von der WDSF beschlossenen Vergabegebühren zusätzlich erhoben. Diese Vergabegebühren werden vom DTV zuzüglich Mehrwertsteuer und Kosten des Geldverkehrs berechnet und im Einzugsverfahren eingezogen.
- 2.1.12.2 Alle Turniergebühren werden pro Veranstaltungstag erhoben. Finden an einem Veranstaltungstag mehrere Turniere statt, so wird nur das jeweils teuerste Turnier berechnet. Findet ein Turnier an mehreren Veranstaltungstagen statt so wird nur eine Turniergebühr erhoben. Ein Turnier im Sinne der Finanzordnung ist jeder sportliche Wettkampf in einer Startgruppe und jeder Startklasse oder Startliga bei jeder Turnierart und Wettbewerbsart.
- 2.1.12.3 Erfolgt die Übermittlung der Turnierergebnisse (upload) an die ESV nicht innerhalb der in der TSO festgelegten Frist, so wird die 20-fache Turnieranmeldegebühr, maximal € 5.000,- erhoben.
- 2.1.12.4 Für Großveranstaltungen mit internationalen Turnieren oder Turnieren, die vom DTV Präsidium vergeben worden sind, kann das DTV Präsidium von dieser Finanzordnung durch Beschluss abweichende Turniergebühren festlegen. Großveranstaltungen in diesem Sinne sind Turnierveranstaltungen, die im besonderen sportpolitischen Interesse des DTV liegen. Derzeit werden die Veranstaltungen Goldstadtpokal, Blaues Band der Spree, Hessen tanzt, Dancing Superstars Festival, DanceComp, GOC und die Saxonian Dance Classics als Großveranstaltungen in diesem Sinne angesehen. Der Beschluss des DTV Präsidiums kann sowohl zu höheren als auch zu geringeren Turniergebühren führen. Der jeweilige Ausrichter kann gegen den Beschluss des Präsidiums Widerspruch beim Verbandsrat einlegen. Der Verbandsrat entscheidet dann abschließend. Das Präsidium hat den Verbandsrat jährlich über die nach dieser Bestimmung getroffenen Beschlüsse zu unterrichten. Der Verbandsrat hat auf Antrag eines seiner Mitglieder über die beschlossenen Turniergebühren mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder (Kopfprinzip) neu zu beschließen. Der Ausrichter ist in diesem Fall an den Beschluss des Verbandsrates gebunden.
- 2.1.13 Sollte ein Turnier, welches nicht vom DTV vergeben wird, von einer Fernsehanstalt in einer mehr als 15 Minuten langen Sendung übertragen werden, ist der DTV an den Werbeeinnahmen mit einem Festbetrag von 5.000 € zu beteiligen. Der Betrag bezieht sich auf eine bundesweite Ausstrahlung der ARD im 1. Programm bzw. aller 3. Programme sowie des ZDF. Wird nur in Teilgebieten (einzelne oder mehrere 3. Programme der ARD) ausgestrahlt, ermäßigt sich der Betrag entsprechend der Quote der beteiligten Sender an der Gesamt-Empfangbarkeit der ARD bundesweit (= 100 %).

Sollte ein derartiges Turnier von einer privaten Sendeanstalt (RTL, SAT, DSF o. a.) in einer mehr als 15 Minuten langen Sendung übertragen werden, ist der DTV an den Werbeeinnahmen mit einem Festbetrag von 1.500 € zu beteiligen.

Für den Fall, dass der private Sender nur regional zu empfangen ist, beträgt der Festbetrag 250 €. Die Festbeträge sind netto und werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

2.2 Gebühren Jahreslizenzen

Wird die Jahreslizenz erst im zweiten Halbjahr des jeweils gültigen Wettkampfjahres bestellt, gilt der reduzierte Betrag in Klammern.

Persönliche Jahreslizenzen Standard/Latein Einzel und Formationen:

• Aktive Erwachsene	€ 20,00	(10,00)
• Aktive Jugendliche	€ 10,00	(5,00)
• Wertungsrichter/Turnierleiter	€ 40,00	(20,00)
• Aktive Erwachsene und gleichzeitig Wertungsrichter/Turnierleiter insgesamt	€ 40,00	(20,00)
• Wertungsrichter mit S-Lizenz inkl. personalisierter Gutschein für eine Lizenzerhaltsschulung	€ 95,00	(75,00)

Persönliche Jahreslizenzen Jazz- und Modern Dance:

• Aktive Erwachsene Solo/Duo	€ 20,00	(10,00)
• Aktive Jugendliche Solo/Duo	€ 10,00	(5,00)
• Wertungsrichter/Turnierleiter	€ 40,00	(20,00)
• Aktive Erwachsene und gleichzeitig Wertungsrichter/Turnierleiter insgesamt	€ 40,00	(20,00)

Jahreslizenzen für Mannschaften:

• Formationen Standard/Latein	€ 65,00
• Formationen Jazz- und Modern Dance	€ 65,00
• Small Groups Jazz- und Modern Dance	€ 65,00

2.3 ID-Karten

Die Gebühr für die Ausstellung einer ID-Karte beträgt € 6,00

2.4 Deutsches Tanzsportabzeichen

Die Gebühren für die im Zusammenhang mit dem Deutschen Tanzsportabzeichen entstehenden Lieferungen und Leistungen betragen:

Tanzsternchen (klein/groß)	€ 3,00
in Bronze	€ 8,00
in Silber	€ 8,00
in Gold (auch mit Kranz und ggf. Zahl der Wiederholungen)	€ 8,00
in Brillant (auch mit Kranz und ggf. Zahl der Wiederholungen)	€ 10,00

Für Abnahmen im Bereich des Schulsports beträgt die Abnahmegebühr je Teilnehmer € 5,00.

Auf diese Gebühren erhalten die Ausrichter eine Vergütung von 50 %, die Landestanzsportverbände 15 %.

3. **Kostenerstattung**

Der Kontrollierte hat die Kosten der Dopingkontrolle zu ersetzen, sofern das Kontrollergebnis positiv ausfällt.

4. **Veranlagung**

4.1 Die DTV-Geschäftsstelle führt in jedem Jahr für alle Mitglieder eine Beitragsveranlagung durch. Die elektronische Meldung erfolgt über den passwortgeschützten Online-Zugang im Vereinsportal – www.tanzsportportal.de. Die Onlinemeldung muss bis zum 15. Januar erfolgen.

4.2 Stichtag für die Mitgliederaufstellung ist der 1.1. eines Jahres. Die Mitgliederaufstellung für den DTV muss mit der Mitgliederaufstellung für den zuständigen Landessportbund übereinstimmen, sofern die Stichtage identisch sind.

4.3 Irrtümlich abgegebene fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen.

4.4 Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nicht fristgerecht bis 15. Januar eines jeden Jahres ausgefüllt abgegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, so ist der Schatzmeister des DTV verpflichtet, den Beitrag nach seinem Ermessen zu schätzen, wobei auf Basis der letzten erfolgten Meldung / Schätzung der Einzelmitglieder (aufgeschlüsselt nach Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen) mindestens ein Mitgliederzuwachs pro Jahr von 10 % zu unterstellen ist. Die Schätzrechnung wird aufgehoben, wenn die Mitgliedermeldung dem DTV bis spätestens 31.07. vorgelegt wird.

4.5 Bestehen seitens des DTV-Präsidiums berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Mitgliedermeldung und werden diese Zweifel vom zuständigen Landesverband geteilt, so ist der Schatzmeister des DTV mit Zustimmung des zuständigen Landesverbandes berechtigt, die Vereinsunterlagen, insbesondere die Finanzbelege aller Art, einzusehen, um die Richtigkeit der Meldung zu prüfen.

5. **Erhebung**

5.1 Die Beitragserhebung erfolgt für ein Jahr, bei Eintritt von neuen Mitgliedern ab Eintrittsmonat. Der Beitrag ist bis zum 1. Mai eines jeden Jahres fällig, bei neuen Mitgliedern 4 Wochen nach Eintritt, und kann in zwei Raten gezahlt werden. In diesem Fall ist die zweite Rate zum 1. September des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

5.2 Die Forderungen des DTV aus Beiträgen und/oder Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen zu zahlen. In Fällen, in denen die fristgerechte Zahlung nicht erfolgt und das betreffende Mitglied gemahnt werden muss, werden bei der Mahnung 10,00 € an Mahngebühren erhoben. Nach erfolgloser Mahnung entscheidet der DTV-Schatzmeister über die gerichtliche Geltendmachung.

- 5.3 Bei einem Zahlungsrückstand der Beiträge und / oder Gebühren von mehr als 2 Monaten wird den Mitgliedern die Bearbeitung aller Anforderungen verweigert.
- 5.4 Kann ein Turnier ohne Verschulden des Veranstalters nicht durchgeführt werden, so wird die Gebühr seinem Konto gutgeschrieben.

§ 2 Haushalt

1. Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Haushaltsrahmenplan

- 2.1 Das Präsidium legt nach Vorbesprechung im Verbandsrat des DTV allen Mitgliedern den Entwurf eines Haushaltsrahmenplanes vor, der das laufende und das folgende Haushaltsjahr umfasst. Der Haushaltsrahmenplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des DTV im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist.
- 2.2 Der Entwurf wird vom ordentlichen Verbandstag beraten und verabschiedet.

3. Haushaltsplan

- 3.1 Das Präsidium erstellt für jedes Haushaltsjahr den Entwurf eines Haushaltsplanes, der an den Haushaltsrahmenplan gebunden ist. Der Entwurf wird vom Verbandsrat beraten und verabschiedet.
- 3.2 Der Haushaltsplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- 3.3 Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann das Präsidium vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushaltsplanes nicht überschritten wird.
- 3.4 Ergeben sich im Laufe des Haushaltsjahres höhere Einnahmen bzw. Ausgaben, so wird durch das Präsidium ein Nachtragshaushalt aufgestellt, der vom Verbandsrat beraten und verabschiedet wird.
- 3.5 Durchgeführte Veranstaltungen (auch Schulungen und Lehrgänge) müssen bis zum 31.01. des Folgejahres abgerechnet sein. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt, ebenso erfolgen keine Haushaltsübertragungen für nicht verbrauchte Mittel.
- 3.6 Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderungs Zwecken als auch dem Verbandsvermögen zuzuführen.
- 3.7 Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 3 Dezentrale Schulungsmaßnahmen

- 1. Für dezentrale Schulungsmaßnahmen erhalten die Landestanzsportverbände jährlich einen zweckgebundenen Zuschuss.
- 2. Die Höhe dieser Zuschüsse wird vom Verbandsrat unter Zugrundelegung der im Vorjahr an den DTV gezahlten Beiträge der Einzelmitglieder der Landestanzsportverbände festgesetzt.

3. Der Zuschuss ist an den jeweiligen Landestanzsportverband nach Übergabe der Abrechnung der Schulungsmaßnahmen zahlbar.

§ 4 Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung

1. Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung erhalten vom DTV jährlich einen Betrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
2. Die Höhe dieses Betrages richtet sich nach den im Vorjahr an den DTV gezahlten Beiträgen der Einzelmitglieder der Landestanzsportverbände. Der Beitragsrückfluss beträgt 60 Prozent.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.